



Arbeitsaufnahme (Nicht Blaue Karte EU)

Wen betrifft dieses Merkblatt?

- Arbeitnehmer, mit einem gleichwertigen oder vergleichbaren ausländischen Hochschul- oder Berufsabschluss (bei reglementierten Berufen: Berufsausübungserlaubnis zusätzlich erforderlich), die die Voraussetzungen einer Blauen Karte EU nicht erfüllen (siehe gesondertes [Merkblatt „Blaue Karte EU“](#)) und eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland ausüben wollen.
- Arbeitnehmer, die im IT-Bereich tätig werden und in den letzten fünf Jahren mindestens **zwei Jahre Berufserfahrung** in der Branche erlangt haben. Das vertraglich vereinbarte Gehalt muss mindestens **40.770 Euro brutto** jährlich betragen. Die Gehaltsschwelle findet keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist und die Einstellung zu den geltenden tariflichen Bedingungen erfolgt. Ein **Hochschul- oder Berufsabschluss** ist in diesem Fall **nicht** erforderlich. IT-Spezialisten auf Hochschulniveau können eine Blaue Karte EU beantragen (siehe gesondertes [Merkblatt „Blaue Karte EU“](#)).
- Arbeitnehmer in nicht reglementierten Berufen, mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung, die **in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Jahre** lang erworben wurde und die zur geplanten Beschäftigung befähigt, UND einen Hochschulabschluss besitzen oder mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben. Eine **Anerkennung** des Hochschul- oder Berufsabschlusses in Deutschland ist **nicht** erforderlich. Lediglich ist eine Bescheinigung der [Zentrale für ausländisches Bildungswesen \(ZAB\)](#) vorzulegen, dass der ausländische Abschluss in dem Land staatlich anerkannt ist. Das vertraglich vereinbarte Gehalt muss mindestens **40.770 Euro brutto** jährlich betragen. Die Gehaltsschwelle findet keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist und die Einstellung zu den geltenden tariflichen Bedingungen erfolgt.
- Zusätzliche Informationen können auch auf der Webseite www.make-it-in-germany.com abgerufen werden:
<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/arbeiten-fachkraefte>
<https://www.make-it-in-germany.com/pdf-visum-arbeiten-fachkraefte>

1. Lesen Sie die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch.
2. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen.
3. Buchen Sie einen [Termin](#).
4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

Bitte beachten Sie:

- Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Unaufgefordert übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.
- Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der [Botschaft](#)

- Zur Recherche in der Datenbank Anabin finden Sie im gesonderten [Merkblatt „Hinweise zu ANABIN“](#) eine detaillierte Anleitung, wie Sie die erforderlichen Informationen zu Ihrem Hochschulabschluss abrufen können
- Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab. Sachstandsanfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

1	Visumantrag	
<input type="checkbox"/>	Ausgefüllt in deutscher oder englischer Sprache	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft. Wir empfehlen die Nutzung des VIDEX-Systems zum elektronischen Ausfüllen des Antrags https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/videx-langfristiger-aufenthalt
<input type="checkbox"/>	Belehrung „Versicherung des Vorliegens eines tatsächlichen Arbeitsplatzes“	Das Formular finden Sie auf unserer Webseite .
<input type="checkbox"/>	Zusatzangaben zur Erreichbarkeit und Vertretung	Das Formular finden Sie auf unserer Webseite .
2	Reisedokument	
<input type="checkbox"/>	Reisepass <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie aller Seiten mit Eintragungen	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt sein. Der Pass verbleibt <u>nicht</u> in der Botschaft während des Visumverfahrens und muss nur bei der Visumbeantragung und später zur Visierung vorgelegt werden.
3	Aufenthaltserlaubnis	
<input type="checkbox"/>	Gültige Aufenthaltserlaubnis für Lettland <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie der Vorder- und Rückseite	
4	Passbilder	
<input type="checkbox"/>	ein aktuelles biometrisches Passbild	Das Lichtbild muss bestimmten Anforderungen entsprechen. Bitte kleben Sie das Foto nicht auf.
5	Arbeitsvertrag	
<input type="checkbox"/>	Unterschriebener Arbeitsvertrag (und eine nicht beglaubigte Kopie) <i>ODER</i> konkretes Arbeitsplatzangebot (und eine nicht beglaubigte Kopie)	Der Vertrag/ Das Angebot muss Informationen zur Art der beabsichtigten Tätigkeit enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer der Tätigkeit (mindestens 6 Monate) ▪ Arbeitsort ▪ Vergütung und ▪ Arbeitszeit
6	Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis	
<input type="checkbox"/>	Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ der Bundesagentur für Arbeit	
7	Qualifikationsnachweise	
<input type="checkbox"/>	Lückenloser, tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache	

<input type="checkbox"/>	<p>Hochschuldiplom und notariell beglaubigte Übersetzung (englischsprachiges Diplom muss nicht übersetzt werden) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)</p>	
<input type="checkbox"/>	<p><u>UND</u> Nachweis der Vergleichbarkeit Ihres Studienabschlusses Auszug aus der Datenbank Anabin (www.anabin.kmk.org): Auszug betreffend Ihre Hochschule, die mit „H+“ bewertet sein muss,</p> <p><u>UND</u> Auszug betreffend Ihren konkreten Hochschulabschluss, der entweder als „entspricht“ oder „gleichwertig“ anzusehen sein muss.</p>	<p>Der Hochschulabschluss in Anabin muss nicht zwingend unter Ihrer Hochschule zu finden sein, wohl aber unter einer mit „H+“ bewerteten Hochschule innerhalb des Staates, in dem Sie den Abschluss erlangt haben. Falls Ihr konkreter Abschluss oder Ihre Hochschule nicht in Anabin aufgeführt sind, oder Ihre Hochschule nicht mit „H+“ bewertet bzw. Ihr konkreter Abschluss nicht als „gleichwertig“ oder „entspricht“ anzusehen ist: Sie können die Aufnahme Ihres Abschlusses bzw. Ihrer Hochschule in Anabin veranlassen, indem Sie ein Zeugnisbewertungsverfahren bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchführen. (Nähere Informationen unter: www.kmk.org/zab.html)</p>
<input type="checkbox"/>	<p><i>ODER</i> Nachweis der Anerkennung Ihres Studienabschlusses Bescheid über das Ergebnis des Zeugnisbewertungsverfahrens bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) (Anerkennungsbescheid), Informationen unter: www.kmk.org/zab.html</p>	
<input type="checkbox"/>	<p><i>ODER</i> Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung und notariell beglaubigte Übersetzung (englischsprachiger Abschluss muss nicht übersetzt werden) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)</p>	
<input type="checkbox"/>	<p><u>UND</u> Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ausbildung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)</p>	<p>Informationen zur Gleichwertigkeitsanerkennung Ihrer Ausbildung können Sie hier finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - www.anerkennung-in-deutschland.de - Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“: +49 30 1815-1111 - Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung
<input type="checkbox"/>	<p><i>ODER (nur für IT-Bereich)</i> Nachweise von mindestens zwei Jahren Berufserfahrung im IT-Bereich in den letzten fünf Jahren und notariell beglaubigte Übersetzung <u>UND</u> Nachweise von einschlägigen theoretischen Kenntnissen (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie, englischsprachige Nachweise müssen nicht übersetzt werden)</p>	<p>Diese Nachweise können Sie z.B. durch vorherige Arbeitsverträge oder ein Arbeitsbuch nachweisen <u>UND</u> durch Vorlage der Nachweise von absolvierten Schulungen oder Prüfungen</p>
<input type="checkbox"/>	<p><i>ODER</i> Nachweise von mindestens zwei Jahren Berufserfahrung in den letzten fünf Jahren, die zur geplanten Beschäftigung befähigt <u>UND</u> Hochschulabschluss oder Nachweis über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung. Der Abschluss muss in dem Land, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt sein (Nachweis durch eine ZAB Bescheinigung, Informationen unter: www.kmk.org/zab.html).</p>	

	<p>ODER ein Berufsabschluss, der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden ist (das Zertifikat soll einen Hinweis enthalten, dass das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) den Abschluss positiv geprüft hat).</p> <p>(im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie, englischsprachige Nachweise müssen nicht übersetzt werden)</p>	
8	Für Personen über 45 Jahre	
<input type="checkbox"/>	<p>Mindestgehalt von 49.830,- € brutto im Jahr bzw. ein Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)</p>	<p>Als Nachweis zusätzlicher Altersvorsorge kommen z.B. Ansprüche in einer gesetzlichen Rentenversicherung Ihres Herkunftslandes oder anderer Länder, private Renten- oder Lebensversicherungen oder Immobilien oder sonstiges Vermögen in Betracht.</p>
9	Nachweis der Unterkunft	
<input type="checkbox"/>	<p>Nachweis der Unterkunft in Deutschland mit vollständiger Adressenangabe (zB Mietvertrag, Hotelreservierung, Einladungsschreiben)</p>	
10	Visumsgebühr	
<input type="checkbox"/>	<p>75,00 € zu zahlen per Kreditkarte (Master Card / Visa) oder in bar</p>	
<p><u>Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.</u></p>		
11	Bei Erteilung des Visums:	
<input type="checkbox"/>	<p>Reisekrankenversicherung oder EVAK-Karte, die mindestens 3 Monate nach der Einreise nach Deutschland gültig ist. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Webseite.</p>	

Bearbeitungsdauer:

zwischen zwei und vier Wochen, in Einzelfällen auch kürzer oder länger.

Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.